

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	V/222
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Kinderschutzkonzept der Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Im Ergebnis der Beratung des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.10 sollen an die jeweiligen Absätze 2.9 und 3.4 folgende Sätze angefügt werden:

## **2.8 Aufgaben der Staatsanwaltschaft**

Der so bestellte Ergänzungspfleger entscheidet sodann im Interesse des Kindes über dessen Zeugnisverweigerungsrecht und legt fest, ob ein solches ausgeübt wird oder nicht. Eine Aussage kann durch den Ergänzungspfleger durch Nichteinwilligung verhindert werden. Erfolgt aber eine Einwilligung zur Aussage, entscheidet letztlich aber der verstandesunreife junge Mensch selbst darüber, ob er aussagen will. Sieht sich der junge Mensch in der Lage, Aussagen zu treffen, so hat der bestellte Ergänzungspfleger zu entscheiden, ob der junge Mensch die Reife besitzt, mögliche Folgen seiner Aussage abschätzen zu können. Ferner hat der Ergänzungspfleger darauf zu achten, dass das Zeugnisverweigerungsrecht für den Fall gewahrt bleibt, wenn der junge Mensch keine Aussagen machen will.

## **3.4 Datenschutz und Gesundheitshilfe**

Für ein reguläres Verfahren der Datenübermittlung im Sinne des § 34 StGB ist entscheidend, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Person erfolgt, die Daten übermitteln will. Das bedeutet, dass § 34 StGB keine pauschalisierte Befugnis zur Datenübermittlung darstellt.

Neubrandenburg, 20.05.10

  
Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister